

Zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung dieser Aufgaben, vor allem beim methodischen Vorgehen, ist zu beachten, daß es sich bei den Kollektiven Strafgefangener um Kollektive mit **spezifischen Merkmalen** handelt, die nicht mit Kollektiven Werkträger gleichgesetzt werden können. Sie bestehen aus Personen, die durch ihre strafbaren Handlungen einen Konflikt zur Gesellschaft und ihren Normen offenbaren, gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen begingen. Damit verbunden sind zum Teil ausgeprägter Individualismus, negativ verfestigte Einstellungen, Gewohnheiten und Verhaltensweisen und eine mehr oder weniger ausgeprägte Mißachtung der allgemeinen Regeln des Zusammenlebens. Die Zusammensetzung des Kollektivs wird von der Notwendigkeit geprägt, den Zweck von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu realisieren.

Diese Kollektive werden unter dem Aspekt von Erziehungskollektiven betrachtet. Ihre Zusammensetzung und Entwicklung, die Beurteilung ihres Entwicklungsstandes werden vom gesetzlich festgelegten Ziel bestimmt. Daraus folgt zwangsläufig die Notwendigkeit, die allgemeinen Prinzipien der Kollektiverziehung jederzeit konsequent unter Beachtung des dazu gesetzlich bestimmten Rahmens bei ständiger Gewährleistung der Sicherheit anzuwenden und jegliche formale Übertragung zu vermeiden.

5. Diese Gesichtspunkte verdienen Beachtung, um die Strafgefangenen in Durchsetzung der gesetzlichen Forderung so in die Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert wird. Die Einteilung muß so erfolgen, daß bei strikter Gewährleistung der Sicherheit durch die möglichst günstige Zusammensetzung der Kollektive sowohl eine positive Entwicklung der Kollektive als auch der einzelnen Strafgefangenen garantiert wird. Es ist deshalb im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Strafgefangenen zugleich auch die Situation im Kollektiv zu berücksichtigen, in das er eingeteilt werden soll, eingeschlossen dabei die Unterbringung in einem entsprechenden Verwahrraum. Kriterien für die Einteilung der Strafgefangenen in die Kollektive sind im § 12 Abs. 1 der 1. DB zum StVG eindeutig bestimmt.